



Fragen rund um die neue Pflegefinanzierung

Februar 2011

Geschätzte Klientin, geschätzter Klient

Hier eine Zusammenstellung der wichtigsten Fragen rund um die Pflegefinanzierung:

Warum gibt es eine neue Pflegefinanzierung?

Der Bund wollte sicherstellen, dass Pflege nicht zu Armut führt und hat deshalb die Kantone verpflichtet, sich an den Pflegekosten zu beteiligen.

Neu wurde ein Selbstbehalt pro Tag, max. Fr. 15.95 eingeführt, welche die versicherte Person übernehmen muss. Dieser Beitrag muss erst nach Vollendung des 18. Altersjahr geleistet werden. Personen mit bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können Ergänzungsleistungen beantragen.

Was bezahlen die Krankenversicherer?

Die Tarife der Krankenversicherer für Pflegeleistungen sind ab 1.1.2011 gesamtschweizerisch gleich.

Leistungsart	Pflegetaxe pro Stunde	Anteil Krankenversicherer	Bisheriger Tarif 2010 (Anteil Krankenversicherer)	Anteil versicherte Person	Anteil Kanton Nidwalden (wird vom Kanton an Spitex ausbezahlt)
Abklärung und Beratung	126.--	79.80	61.--	15.95	30.25
Behandlungspflege	99.--	65.40	53.--	15.95	17.65
Grundpflege	88.--	54.60	45.--	15.95	17.45

Wie bisher wird vom Krankenversicherer ein Selbstbehalt von 10 % auf den KVG-pflichtigen Leistungen in Rechnung gestellt. Ebenso muss die individuelle Franchise geleistet werden. Die Rechnung ist wie bisher dem Krankenversicherer einzureichen. Wenn Sie eine Zusatzversicherung haben, übernimmt diese auch einen Anteil der hauswirtschaftlichen Leistungen.

Weshalb braucht Spitex Nidwalden eine Vollmacht?

Damit Spitex Nidwalden den Anteil des Kantons an die Pflorgetaxe direkt einfordern kann, ist eine Vollmachtserklärung notwendig. Diese Punkte müssen ausgefüllt sein:

- Beginn:** ist bereits ausgefüllt (Start neue Pflegefinanzierung am 1.1.2011)
- Abklärung+Beratung etc. :** wird durch die Spitexmitarbeiterin angekreuzt
- Inkasso durch Leistungserbringer:** wird durch die Spitexmitarbeiterin angekreuzt
- Antrag der versicherten Person:** bitte handschriftlich Ort, Datum und Unterschrift

Was passiert beim Einsatz von mehreren Spitexorganisationen am gleichen Tag?

Wenn zwei verschiedene Spitexorganisationen pro Tag im Einsatz sind, wird die Patientenbeteiligung von Fr. 15.95 von beiden Organisationen verrechnet. Dann besteht ein Anspruch auf eine Rückerstattung des zuviel bezahlten Betrages. Die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden wird Ihnen die zuviel bezahlten Beträge zurückerstatten. Wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Rita Vittori, Telefon 041 618 71 53.

Wann muss ich keine Patientenbeteiligung von Fr. 15.95 bezahlen?

Wenn Pflegeleistungen erbracht werden, welche von der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung oder der Militärversicherung bezahlt werden, darf keine Patientenbeteiligung verlangt werden. Beachten Sie: Falls Sie Ihre Unfallversicherung bei einer Krankenversicherung eingeschlossen haben, untersteht die Abrechnung dem Krankenversicherungsgesetz. In diesem Fall haben Sie kein Anrecht auf Rückerstattung und können die Patientenbeteiligung nicht einfordern. Bitte verlangen Sie bei uns das Merkblatt Patientenbeteiligung für weiterführende Informationen.

Kann ich für die Patientenbeteiligung und die höheren Kosten Ergänzungsleistungen beantragen?

Wenn Sie bereits Ergänzungsleistungen beziehen, wird auch die Patientenbeteiligung übernommen. Sollten Sie noch keine Ergänzungsleistungen beziehen, klären Sie den Anspruch ab.

Bitte beachten Sie: Wenn sehr hohe Krankheitskosten entstanden sind, kann es sinnvoll sein den Anspruch auf Ergänzungsleistungen berechnen zu lassen.

Bitte wenden Sie sich an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans, Tel. 041 618 51 00, www.aknw.ch

Wann habe ich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung

Neu können auch Personen im AHV-Alter, die zuhause leben, eine Hilflosenentschädigung leichten Grades, beantragen. Dies war bis jetzt nur für Personen mit einem IV-Anspruch möglich. Die Hilflosenentschädigung leichten Grades beträgt Fr. 232.-- pro Monat und wird unabhängig von Einkommen und Vermögen ausbezahlt. Für den Bezug einer Hilflosenentschädigung müssen Sie über ein Jahr hinweg die Hilflosigkeit nachweisen können. Sie müssen auf regelmässige Hilfe, Pflege oder persönliche Überwachung in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen angewiesen sein. Nach dem Ausfüllen des Formulars für eine Hilflosenentschädigung erfolgt eine Abklärung durch die IV-Stelle und anschliessend wird diese dem Arzt vorgelegt.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans, Tel. 041 618 51 00, www.aknw.ch

Wenn ich finanzielle Schwierigkeiten habe, an wen kann ich mich wenden?

Wenn Sie im AHV-Alter sind erhalten Sie eine umfassende und kostenlose Beratung bei Pro Senectute Nidwalden, St. Klara-Rain 1, 6370 Stans, Tel. 041 610 76 09, www.nw.pro-senectute.ch

Wenn Sie im IV-Alter sind, erhalten Sie eine umfassende und kostenlose Beratung bei Pro Infirmis Luzern, Ob- und Nidwalden, Zentralstrasse 18, 6002 Luzern, Tel. 041 226 60 30, www.proinfirmis.ch

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne. Es ist uns ein Anliegen, dass Sie nicht auf Spitex-Leistungen aus finanziellen Gründen verzichten müssen. Die Pflegequalität und Ihre Gesundheit sollen nicht wegen der Patientenbeteiligung leiden.

Es ist uns ein grosses Anliegen, Sie umfassend und möglichst verständlich über die komplexe Thematik zu informieren.

Für Ihr Vertrauen danken wir herzlich und grüssen Sie freundlich

SPITEX NIDWALDEN

Claudia Dillier-Küchler

Geschäftsleiterin